



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/476)]

71/162. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

bekräftigend, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹ und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung² sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Durchführung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms durch konzertierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene und zutiefst besorgt darüber, dass die Fortschritte 20 Jahre nach der Abhaltung des Weltgipfels für soziale Entwicklung weiter schleppend und ungleichmäßig sind und dass weiterhin große Lücken bestehen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis im Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres

¹ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

² Resolution S-24/2, Anlage.



Bekennnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter Hinweis auf die Ministererklärung, die während des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats 2016 zu dem Jahresthema „Umsetzung der Post-2015-Entwicklungsagenda: der Übergang von Zusagen zu Ergebnissen“ verabschiedet wurde, und die Ministererklärung des unter der Schirmherrschaft des Rates einberufenen hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung 2016 zum Thema „Sicherstellen, dass niemand zurückgelassen wird“³,

unter Begrüßung des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats, „Strategien für die Beseitigung der Armut zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung für alle“⁴ zum Schwerpunktthema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2017-2018 zu machen, bei dem die Kommission für soziale Entwicklung zur Arbeit des Rates beitragen kann,

sowie unter Begrüßung des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrats, dass die Kommission für soziale Entwicklung über die sozialen Aspekte des vereinbarten Schwerpunktthemas des Rates Bericht erstatten wird, um zu dessen Arbeit beizutragen⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 mit dem Titel „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

bekräftigend, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁶ unter anderem in die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in andere maßgebliche Dokumente Eingang gefunden hat, und mit Anerkennung feststellend, dass 2016 der dreißigste Jahrestag ihrer Verabschiedung begangen wurde,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, den Entwicklungsrahmen der Afrikanischen Union, die Agenda 2063, samt ihrem Zehnjahres-Aktionsplan als einen strategischen Rahmen für die Gewährleistung eines positiven sozioökonomischen Wandels in Afrika während der nächsten 50 Jahre sowie ihr in den Resolutionen der Generalversammlung über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁷ verankertes kontinentweites Pro-

³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 3 (A/71/3)*, Kap. V, Abschn. F.

⁴ Resolution 2016/6 des Wirtschafts- und Sozialrats, Ziff. 6.

⁵ Ebd., Ziff. 3.

⁶ Resolution 41/128, Anlage.

⁷ A/57/304, Anlage.

gramm sowie Regionalinitiativen wie das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft zu unterstützen,

feststellend, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgten Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung⁸, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, sowie in dem Globalen Beschäftigungspakt bekräftigt wurde,

betonend, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss,

in der Erkenntnis, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

sowie in der Erkenntnis, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auch künftig auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte eingedenk der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

bekräftigend, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten in und zwischen Ländern abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene und inklusive soziale Entwicklung zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

⁸ A/63/538-E/2009/4, Anlage.

tief besorgt darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger und Mangelernährung, Anfälligkeit für Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

anerkennend, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, Strategien und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese Strategien und Politiken wesentliche Bestandteile der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

in der Erkenntnis, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

sowie in der Erkenntnis, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹;
2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹ bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen, und ist sich dessen bewusst, dass die Umsetzung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele einander verstärken;
3. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung der Gesamtheit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁰, in der anerkannt wurde, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, einschließlich der Ziele und Zielvorgaben, die auf die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, auf produktive Vollbeschäftigung und

⁹ A/70/173.

¹⁰ Resolution 70/1.

menschenwürdige Arbeit für alle und auf den Abbau von Ungleichheiten in und zwischen Ländern gerichtet sind;

4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;

6. *bekräftigt*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats zur Förderung der integrierten Behandlung von Fragen der sozialen Entwicklung im System der Vereinten Nationen in regelmäßigen Abständen die Weiterverfolgung und Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms auf eine den jeweiligen Aufgabenbereichen und Beiträgen der zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen entsprechende Weise überprüfen und den Rat diesbezüglich beraten wird;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die Kommission für soziale Entwicklung im Rahmen ihres bestehenden Mandats zur Weiterverfolgung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen wird, indem sie die thematischen Überprüfungen des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung zu den Fortschritten bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt, einschließlich der Querschnittsfragen, die dem integrierten Charakter der Ziele und den zwischen ihnen bestehenden Querverbindungen Rechnung tragen und gleichzeitig alle maßgeblichen Akteure mit einbeziehen sowie nach Möglichkeit in den Zyklus des hochrangigen politischen Forums einfließen und auf ihn abgestimmt sein sollten, im Einklang mit den von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat festzulegenden organisatorischen Regelungen;

8. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, darunter der Millenniums-Gipfel, die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey¹¹, der Weltgipfel 2005 über soziale Entwicklung, die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in ihrer Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung¹², die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die Sonderversammlung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrer Aktionsagenda von Addis Abeba¹³ und das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

¹¹ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹² Resolution 63/239, Anlage.

¹³ Resolution 69/313, Anlage.

den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

9. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen¹⁴, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas im Einklang mit der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁷ auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer vierundzwanzigsten ordentlichen Tagung am 30. und 31. Januar 2015 in Addis Abeba die Agenda 2063 verabschiedete, die sich als Langzeitstrategie der Afrikanischen Union auf Industrialisierung, Jugendbeschäftigung, eine bessere Aufsicht über die natürlichen Ressourcen und den Abbau von Ungleichheiten konzentriert;

11. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

12. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und erinnert daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 die Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) verkündete, mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

13. *hebt hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit, der Inklusion, der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

14. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum und Führungsverantwortung bei der Umsetzung der Maßnahmen für Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung haben, gleichzeitig aber auch den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen folgen, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie

¹⁴ Resolution 60/1, Ziff. 68.

ihnen im Rahmen der Durchführung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung Schulden erleichterungen gewähren;

16. *betont außerdem*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass Wirtschaftswachstum zwar unverzichtbar ist, jedoch tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, inklusive und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung von wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit und Inklusion ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

17. *betont ferner*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich auf andere Interessenträger auswirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

19. *betont*, wie wichtig wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Inklusion und der sinnvollen Teilhabe für die Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für soziale Entwicklung sind;

20. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger und Mangelernährung, Armut und Krankheit zu bekämpfen und Politiken und Programme zu stärken, die die volle Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbessern, gewährleisten und ausweiten und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

21. *legt* den Regierungen *nahe*, die wirksame Teilhabe der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung von Politiken und Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit und der sozialen Integration besser zu erreichen;

22. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist

und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erlangen, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine gänzlich inklusive und ausgewogene Globalisierung ist;

23. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

24. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gerechten und dauerhaften Frieden weltweit herbeizuführen, alle Anstrengungen zur Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten zu unterstützen, ihre territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit zu achten und in den internationalen Beziehungen jede mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

25. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und die Diskriminierung, einschließlich Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, erkennt an, dass Gewalt es den Staaten und Gesellschaften erschwert, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und stellt ferner fest, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

26. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

27. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken,

die insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich der Langzeitarbeitslosen;

29. *legt den Staaten nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

30. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

31. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

32. *ist sich* der Verantwortung der Regierungen *bewusst*, dringend erheblich umfassendere Anstrengungen zu unternehmen, um den Übergang zum allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu beschleunigen;

33. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

34. *erkennt an*, dass seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte bei der Berücksichtigung und Förderung der sozialen Integration erzielt worden sind, so auch durch die Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid

über das Altern 2002¹⁵, des Weltaktionsprogramms für die Jugend¹⁶, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁷, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹⁸ und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁹;

35. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums alle einschließen und gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

36. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

37. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheit, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben, und dafür Sorge tragen soll, dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die diesbezüglichen Politiken und Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

38. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

39. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen, auch in Anbetracht der Rolle des Sports in dieser Hinsicht, und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorientierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur

¹⁵ *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

¹⁶ Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

¹⁸ Resolution 61/295, Anlage.

¹⁹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Gefährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den sozialen Basisschutz;

41. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer inklusiven sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

42. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

43. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

44. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

45. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

46. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen, mit Vorrang auf dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

47. *betont*, dass stärker konzertierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Produktivität von Kleinbauern auf nachhaltige Weise zu steigern, darunter die Erhöhung der öffentlichen Investitionen in die Landwirtschaft, die Förderung verantwortungsvoller privater Investitionen in die Landwirtschaft, die Verbesserung der Qualität und Quantität ländlicher Beratungsdienste und die Gewährleistung des Zugangs von Kleinbauern und insbesondere Kleinbäuerinnen zu den notwendigen Ressourcen, Vermögenswerten und Märkten sowie zu bereichsübergreifenden Agrartechnologien;

48. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

49. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, Investitionen in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, und weiteren Beiträgen dazu und einer Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie der Teilhabe und der unternehmerischen Tätigkeit von Frauen Vorrang zu geben;

50. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

51. *unterstreicht*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt, ist sich ihrer gestiegenen Bedeutung und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst und betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und Ländern des Südens auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Erfahrungen und Ziele angesehen werden soll und dass sie sich weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollte;

52. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Auslandsverschuldungsproblems ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

53. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelsschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

54. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung sind;

55. *betont*, dass die internationale öffentliche Finanzierung eine wichtige Ergänzung zu den Bemühungen der Länder um die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel darstellt, besonders in den ärmsten und schwächsten Ländern mit begrenzten inländischen Ressourcen, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen in Gang zu setzen, und dass die Geber öffentlicher Entwicklungshilfe ihre jeweiligen Zusagen bekräftigen, einschließlich der von vielen entwickelten Länder eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

56. *begrüßt* es, dass der Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe seit der Verabschiedung des Konsenses von Monterrey gestiegen ist, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass viele Länder ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor unzureichend erfüllen, bekräftigt, dass der Einhaltung aller Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe nach wie vor entscheidende Bedeutung zukommt, würdigt die wenigen Länder, die ihre Verpflichtung auf den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe beziehungsweise 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder erreicht oder übertroffen haben, fordert alle anderen Länder nachdrücklich auf, sich stärker um eine Erhöhung ihrer öffentlichen Entwicklungshilfe zu bemühen und zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte für die öffentliche Entwicklungshilfe zu ergreifen, begrüßt den Beschluss der Europäischen Union, in dem sie ihre kollektive Verpflichtung bekräftigt, den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe im Zeitrahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und sich verpflichtet, kollektiv den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder binnen kurzer Frist und den Zielwert von 0,20 Prozent im Zeitrahmen der Agenda 2030 zu erreichen, und legt den Bereitstellern öffentlicher Entwicklungshilfe nahe, die Festlegung eines Zielwerts von mindestens 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen;

57. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erleichtern, und begrüßt die unternommenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

58. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

59. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmezusagen für Impfstoffe;

60. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung

der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

61. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, betont, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung dafür tragen, die Menschenrechte, die anwendbaren Rechtsvorschriften und die internationalen Grundsätze und Standards zu achten, transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln und das Wohlergehen der Menschen nicht zu beeinträchtigen, und betont außerdem, dass es geboten ist, weitere konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen, und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern;

62. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“²⁰ gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

63. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die soziale Entwicklung in der heutigen Welt zu überdenken und zu stärken, unter anderem indem die erzielten Fortschritte bewertet, die Defizite und Probleme bei der Erreichung der international vereinbarten Ziele für die soziale Entwicklung aufgezeigt und die Chancen für soziale Entwicklung wahrgenommen werden;

64. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung²¹ weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

65. *begrüßt* die von der Kommission für soziale Entwicklung am 5. Februar 2015 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einberufene Sitzung, die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 8. Juni 2015 einberufene Sitzung und die am 11. Dezember 2015 einberufene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels für soziale Entwicklung;

²⁰ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

²¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

66. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich weiterhin aktiv an der Unterstützung der Umsetzung der sozialen Dimension der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu beteiligen;

67. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ mit besonderem Schwerpunkt auf den Trends bei der Ungleichheit in und zwischen Ländern unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

65. *Plenarsitzung*
19. Dezember 2016